

Zusatzbedingungen (ZB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 01.2010

Schulen und Schulgemeinden

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist in Abänderung von Art. 1a der AB die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erfüllung der ihm obliegenden und von ihm übernommenen mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Aufgaben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wegen widerrechtlichen
- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
 - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren wird bezüglich Festlegung der Entschädigung den Sachschäden gleichgestellt;
 - **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Die Versicherung umfasst in Abänderung von Art. 1b Ziffer 1 der AB auch
1. die Haftpflicht aus Eigentum
 - der dem Schulbetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Schulhäuser, Turnhallen, Turn- und Spielplätze, Geräte usw.);
 - von Ferienheimen, die ausschliesslich als Unterkunft für Ferienkolonien, Klassen- und Skilager usw. dienen;

Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den Versicherten als Stockwerkeigentümer ist derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der Versicherten entspricht, nicht versichert. Bei Bestehen einer anderweitigen Versicherung beschränkt sich die Leistung auf jenen Teil der Entschädigung, welcher die Versicherungssumme oder den Deckungsumfang der anderen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung);
 2. die Haftpflicht aus Miete oder Pacht von dem Schulbetrieb dienenden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Vorbehalten bleibt Art. 7k der AB.
- c) Versichert ist in Abänderung von Art. 1b Ziffer 3 der AB und im Rahmen von Art. 5 der AB auch die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten im Rahmen des Schulbetriebes (z.B. Verkehrsunterricht) oder für den Versicherungsnehmer handelt, jedoch unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit beziehungsweise auf dem Schulweg.
- d) Die Versicherung umfasst in Ergänzung von Art. 1b der AB auch die Haftpflicht
1. aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Ferienkolonien und -wanderungen, Ski- und Klassenlagern, Schulreisen, Exkursionen, Sportanlässen und -wettkämpfen, Sammlungen, Verkaufsaktionen, Schülerkonzerten und -theatern usw.;
 2. aus der Mitwirkung an Festlichkeiten (Umzüge, Aufführungen, Bundesfeiern, Jubiläen usw.), an denen sich der Versicherungsnehmer offiziell beteiligt;
 3. aus dem Betrieb von Schülerhorten, Kindergärten, Freizeit- und Bastelwerkstätten sowie der Tätigkeit von Schülergruppen (Musikgruppen, Jugendchöre, Handarbeitsgruppen usw.) ausserhalb des Schulprogrammes, soweit sie unter Leitung und Aufsicht von Organen der Schule (Lehrer, Schulbehördenmitglieder usw.) ausgeübt wird.

Art. 2 Versicherte Personen

Im Rahmen von Art. 2 der AB ist auch die Haftpflicht nachstehender Personen mitversichert:

- a) der Behördenmitglieder (Schulräte, Schulpflege- und -kommissionsmitglieder) von rechtlich selbstständigen Schulgemeinden sowie von Zweckverbänden von Gemeinden für den Betrieb von Schulen;
 - b) der Lehrkräfte sowie der übrigen im versicherten Betrieb tätigen voll-, neben- und ehrenamtlichen Funktionäre.
Soweit diese Personen leitende Funktionen ausüben, ist auf sie Art. 2b der AB, auf die übrigen Art. 2c der AB anwendbar;
 - c) der Schüler während des Schulbetriebes, während Veranstaltungen und Tätigkeiten gemäss Art. 1d hiervor, unter Ausschluss des Schulweges (vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Schulgrundstücke) bzw. des Weges zum und vom sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsort;
 - d) der Schüler von Internaten, solange sie der Verantwortung der Internatsleitung unterstehen.
- Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Schüler für Personenschäden gegenüber
- Mitschülern;
 - Lehrern;
 - Leitern und Begleitpersonen an Veranstaltungen.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Deckungserweiterungen / Zusatzrisiken

- a) Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in Präzisierung von Art. 3 der AB auch auf
1. die Haftpflicht aus gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben. Als solche gelten beispielsweise Schulzahnkliniken, Ferienheime (soweit diese nicht unter Art. 1b Ziffer 1 zweiter Einzug hiervor fallen), Kindertagesstätten und -krippen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Landwirtschaftsschulen sowie gewerbliche Nebenbetriebe (Gärtnereien, Landwirtschaft usw.) von Internaten;
 2. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem Schulbetrieb dienen (z.B. Personal- bzw. Lehrerwohnhäuser ohne Schulräumlichkeiten).
- b) Kommt nach Vertragsabschluss ein Risiko im Sinne von lit. a hiervor neu hinzu, so erstreckt sich die Versicherung auch darauf (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dieses der Gesellschaft spätestens beim darauf folgenden Prämienverfall zu melden und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.